

Frauenfeld, 15. November 2012

Entscheid Nr. 94

0239/2012/DBU/ARP

Geht an: HB
Eing. 16. Nov. 2012
Sekretariat: ri

Politische Gemeinde Kreuzlingen

- Zonenplanänderung Hafenbahnhof Nordwest (Parz. 3007)

- Baulinienplan Änderung Baulinien „Hafenbahnhof Nordwest“

(teilweise Änderung Baulinienplan Hafenstrasse (RRB Nr. 2287 vom 10.10.1972))

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 10. April 2012 beschlossene Zonenplanänderung Hafenbahnhof Nordwest (Parz. 3007) wird genehmigt.
2. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 10. April 2012 beschlossene Baulinienplan Änderung Baulinien „Hafenbahnhof Nordwest“ (sowie teilweise Änderung des Baulinienplanes Hafenstrasse (RRB Nr. 2287 vom 10.10.1972)) werden genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 88, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von einer Zonenplanänderung Hafenbahnhof Nordwest und zwei Baulinienplänen Änderung Baulinien „Hafenbahnhof Nordwest“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Hafenbahnhof Nordwest und einem Baulinienplan Änderung Baulinien „Hafenbahnhof Nordwest“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die Zonenplanänderung Hafenbahnhof Nordwest betrifft die Zuweisung der Parzelle Nr. 3007 (ca. 1950m²) in die Wohn- und Gewerbezone WG 70. Die Parzelle Nr. 3007 befindet sich zwischen der Seestrasse im Norden und der Hafenstrasse im Süden. Mit Entscheid Nr. 59 des Departements für Bau und Umwelt vom 24. August 2010 wurde die Parzelle Nr. 3007 der Freihaltezone zugewiesen. Gegen diesen Entscheid führte der Grundeigentümer erfolgreich Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Mit Verwaltungsge-

2/2

richtsentscheid Nr. VG.2010.142/E vom 6. April 2011 wurde die Stadt Kreuzlingen angewiesen, die besagte Parzelle einer überbaubaren Zone des Baugebietes zuzuweisen. Aufgrund der verkehrsbelasteten Lage des Grundstücks sowie der umliegenden Zonierungen wird eine Zuweisung der Parzelle Nr. 3007 zur Wohn- und Gewerbezone 70 als zweckmässig beurteilt.

Weiter werden im Zusammenhang mit der Zonenplanänderung Hafenbahnhof Nordwest bestehende Baulinien aufgehoben und im vorliegenden Baulinienplan Änderung Baulinien „Hafenbahnhof Nordwest“ neue Baulinien für Hochbauten festgelegt. Damit sollen die notwendigen Flächen für einen inskünftigen Vorplatz bzw. für den Fussverkehr gesichert werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat das Tiefbauamt folgendes festgehalten: Die Parzelle Nr. 3007 darf ab der südlichen Kantonsstrasse (Hafenstrasse) ausschliesslich ab der Fahrbahn aus dem Kreisverkehr (Kreisel „Hafenbahnhof“) befahren werden. Ausgefahren werden darf in beide Fahrtrichtungen. Die geplante Lage der Zufahrt, zirka Parzellenmitte, ist verkehrstechnisch gut angeordnet.

Ab der nördlichen Kantonsstrasse (Seestrasse) darf uneingeschränkt auf das Grundstück gefahren, jedoch bloss in Richtung Osten zum Kreisel „Hafenbahnhof“ ausgefahren werden. Diese nördliche Zufahrt soll eine Distanz von zirka 55 m zum genannten Kreisel aufweisen, wodurch der verkehrliche Warteraum auf der Seestrasse gewährleistet und Rückstau vermieden werden soll.

Die einbezogenen Fachstellen haben im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung keine Vorbehalte gegen die Vorlage angebracht. Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Zonenplanänderung Hafenbahnhof Nordwest sowie der Baulinienplan Änderung Baulinien „Hafenbahnhof Nordwest“ die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllen und genehmigt werden können.

Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. Nov. 2012